

ELEKTRIZITÄTSWERK SAFIENTAL

7107 SAFIEN PLATZ

ANMELDUNG ZUM ENERGIEBEZUG

Bauherrschaft:

Projektverfasser:

Parzelle Nr.

Gebäude Nr.

Lage der Baute:
(Strassen- oder Lokalname)

Ortschaft

Neuanschluss Amp

Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers auf Amp

Keine Änderung am Anschlussüberstromunterbrecher

Bestehende Anschlusssicherung Amp

Baustromanschluss Amp

1. Anmeldung und Bestellung

Beanspruchte Leistung (exkl. Elektroheizungsanteil) kW

Wärmepumpen (nur mit separatem Gesuch möglich) kW

Elektrische Raumheizung (nur mit separatem Gesuch möglich
im Rahmen des kantonalen Energiegesetzes) kW

Energieerzeugungsanlage EEA (nur mit separatem Gesuch möglich) kW

Andere Spezialzwecke (Kran , Lift usw.): kW

Termin für den Hausanschluss

2. Baustrom

- Leistungsbedarf kW

- Inbetriebsetzungstermin Baustromanschluss

3 Anschluss an die Verteilanlagen

- 3.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz (Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehende Frei- oder Kabelleitung) bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWS oder dessen Beauftragte.
- 3.2 Das EWS bestimmt die Art der Ausführung (Frei – oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWS nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EWS die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 3.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Anschlussleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr im Gebäude bis zur Parzellengrenze, steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EWS);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 3.4 Das EWS erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 3.5 Das EWS ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen (ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge). Das EWS ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWS kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für Versorgung Dritter bestimmt sind. (Kabelverteilkabinen sind gemäss Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen) Ferner ist das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 3.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EWS bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das Vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EWS auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Transformatorstation, Verteilkabine oder bestehender Frei- oder Kabelleitung zu Lasten des Kunden.
- 3.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 3.9 Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- Wünscht der Kunde bzw. der Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn das EWS auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit dem Hauseigentümer dessen Anschluss geändert werden muss verständigen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des EWS.
- 3.10 Wird die Erstellung von Anlagen wie Trafostationen, Verteilkabinen usw. für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EWS den Bau nach den Bestimmungen des ZGB, mit Eintrag in das Grundbuch, in angemessener Weise zu ermöglichen.
- 3.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformationenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 3.12 Das EWS schliesst Installationen oder Energieverbraucher an, die vom EWS bewilligt wurden und die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitze der vorgeschriebenen Installationsbewilligung des ESTI (NIV) sind.
- 3.13 Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn die Anschlussbestellung und Installationsbewilligung vorliegt, die verlangten Anschlusskosten bezahlt sind, die baulichen Vorkehrungen getroffen sind und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift:

.....

.....

Beilagen:

- Situation (Kataster) 1:500 oder 1: 1000
- Situationsplan und Grundrissplan mit eingezeichnetem Aussenzählerkasten / Hauptverteilung als DWG an chur@ibg.ch
- Gebäudegrundriss Keller und Erdgeschoss mit eingezeichnetem voraussichtlich gewünschtem Standort der Messeinrichtung (Zähler, resp. Aussenzählerkasten)
- Installationsanzeige
- Anschlussgesuche für Geräte und Anlagen, die Oberschwingungen und/oder Spannungsänderungen verursachen, sowie allfällige Gesuche für elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen und Energieerzeugungsanlagen.